J. Pract.

227 Cg

Peusquens

Der 1. October 1879.

Gemeinfaßliche Darstellung

des bürgerlichen Prozeßverfahrens, der Gerichtsorganisation und des Konkursrechts

nach den neuen Reichsjustizgesetzen

von

Dr. Max Peusquens.

Zweite, unveränderte Auflage.

Leipzig und Köln.
Verlag von C. Reißner & Ganz.
1879.

Der 1. October 1879.

Der 1. October 1879.

Gemeinfaßliche Darstellung

des bürgerlichen Prozeßverfahrens, der Gerichtsorganisation und des Konkursrechts

nach den neuen Reichsjustizgesetzen

von

Dr. Max Peusquens.

Zweite, unveränderte Auflage.

Leipzig und Köln.
Verlag von C. Reißner & Ganz.
1879.

Vorwort.

Nach den Eröffnungen des Preußischen Justizministers im Landtage ist es nunmehr außer Zweifel gestellt, daß eine Aufschiebung des Inkrafttretens der neuen großen Justizgesetze über den 1. October 1879 hinaus regierungsseitig nicht intendirt ist, und sind somit die in dieser Beziehung in Fachkreisen laut gewordenen Bedenken gehoben.

Angesichts so nahe bevorstehender, das Rechts- und Verkehrswesen unseres Volkes geradezu umwälzender Reformen muß es für jeden Gebildeten Pflicht und Bedürfniß erscheinen, sich über die Bedeutung und Tragweite der eintretenden Neugestaltungen zu unterrichten; umsomehr als hierüber im Publikum bisher noch die unklarsten Vorstellungen verbreitet sind.

Noch ist die große nationale Aufgabe: Ein Recht für ganz Deutschland zu schaffen, nicht erreicht; die neuen Gesetze beziehen sich nicht auf das materielle bürgerliche Recht, sondern nur auf die Verfassung der Gerichte und das Prozeßverfahren. In ersterer Hinsicht bleiben vorläufig Gemeines Recht, Preußisches Landrecht, code civil und die übrigen Landesrechte nach wie vor in Geltung; — aber vom 1. October 1879 ab wird in ganz Deutschland von einheitlich organisirten Gerichten nach einheitlichen Normen und Vorschriften verfahren.

Inzwischen schreitet auch die Kommission zur Abfassung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in ihrer Arbeit rüstig

weiter, so daß in nicht allzu ferner Zeit die lang ersehnte, fast für unmöglich gehaltene deutsche Rechtseinheit zur Wirklichkeit wird.

Mit den neuen Justizgesetzen sind wir diesem hohen idealen Ziele ein gut Theil näher gerückt; aber auch aus realen, praktischen Gründen darf die Nation dem 1. October 1879 freudig entgegensehen, in der Ueberzeugung, daß dieser Tag für alle deutschen Rechtsgebiete ohne Ausnahme wohlthätige Reform und wahrhaften Fortschritt bedeutet. —

Das gegenwärtige Schriftchen stellt sich die Aufgabe, in gemeinverständlicher knapper Darstellung ein kurzes Bild der neuen Organisation der Civilgerichte und des Prozeßganges in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu geben.

Eine besondere Berücksichtigung haben die Unterscheidungsmerkmale und Abweichungen der neuen Rechtsschöpfung von dem bisher in den Ländern des französischen Rechts geltenden Prozeßrechte gefunden. Den Eingesessenen genannter Rechtsgebiete wird hierdurch das Verständniß der neuen Gesetze wesentlich erleichtert, aber auch für die übrigen Leser sind diese Hinweise auf das französische Recht bei der großen Bedeutung, welche letzteres für die demnächstige Neugestaltung des Prozeßrechts gehabt hat, gewiß nicht ohne Interesse.

Wiewohl das Schriftchen vorzugsweise zum Gebrauche für den Laien bestimmt ist, so dürfte es doch auch dem Juristen von Fach, der zu eingehender Beschäftigung mit den umfangreichen neuen Gesetzen noch keine Muße gefunden, eine nicht unwillkommene Einleitung in das Studium derselben bieten.

Köln, im December 1878.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Organisation und Competenz der Gerichte.

§ 1.

Zur Entscheidung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind nach den neuen Reichsgesetzen folgende ordentliche Gerichte und zwar in nachstehender Reihenfolge berufen:

1) die Amtsgerichte;
2) die Landgerichte;
3) die Oberlandesgerichte;
4) das Reichsgericht.

Als besondere Gerichte werden beibehalten die Rheinschifffahrts-, Elbzoll-, Gemeinde- und Gewerbegerichte.

1. Von den Amtsgerichten.

§ 2.

Die Amtsgerichte sind die Gerichte unterster Instanz.

Sie treten für die Gebiete des französischen Rechts im Wesentlichen an die Stelle der Friedensgerichte; doch ist im Verhältniß zu den letzteren die Zuständigkeit der zukünftigen Amtsgerichte in nicht wenigen und nicht unerheblichen Punkten erweitert.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Auch da, wo ein Amtsgericht, wie dies vielfach der Fall sein wird, mit mehreren Richtern besetzt ist, hat doch jeder Amtsrichter die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter, also ohne Mitwirkung seiner Collegen, wahrzunehmen.

§ 3.

Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören alle Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

In diesem Umfange haben die Amtsgerichte auch über Handelssachen zu entscheiden.

Außerdem aber sind den Amtsgerichten eine Reihe von Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Werthes des Streitgegenstandes zugewiesen.

Hierher gehören insbesondere alle Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen. Die meist höchst dringliche Natur solcher Klagen hat die neue Gesetzgebung veranlaßt, dieselben sämmtlich dem leicht zugängigen und beweglichen Amtsgerichte zuzuweisen.

Ferner sind die Amtsgerichte (ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes) zuständig für Streitigkeiten in Gesinde-, Dienst- und Arbeitsverhältnissen; für Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten oder Schiffern; für das Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren; für das Entmündigungsverfahren, das Vertheilungs- (Distributions-) Verfahren und für den Konkurs.

Die ausschließliche Zuständigkeit der französischen Friedensgerichte für Besitzklagen ist auf die neuen Amtsgerichte nicht übergegangen. Letztere werden vielmehr über Besitzstreitigkeiten nur dann zu befinden haben, wenn der Werth der Sache, um deren Besitz es sich handelt, die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

§ 4.

Bei den Amtsgerichten herrscht kein Anwaltszwang; d. h. die Parteien sind nicht gehalten, sich in amtsgerichtlichen Prozessen eines Rechtsanwalts (Advocaten) zu bedienen, vielmehr

befugt, ihre Rechte persönlich wahrzunehmen oder durch einen beliebigen Bevollmächtigten wahrnehmen zu lassen. Jedoch ist die Bestimmung getroffen, daß in allen Prozessen, also auch den amtsgerichtlichen, der unterliegende Theil der obsiegenden Partei die Gebühren und Auslagen des zugezogenen Rechtsanwalts, nicht aber auch die Gebühren des etwa zugezogenen nicht rechtsgelehrten Vertreters, erstatten muß.

In Folge dieser Bestimmung werden sich künftighin die Parteien bei ihren amtsgerichtlichen Prozessen, wenn sie einen gerechten oder doch aussichtsvollen Streit zu führen vermeinen, in ausgedehntem Umfange des Zustandes eines Rechtsanwalts bedienen.

Die Rücksicht hierauf und der Umstand, daß bei der erweiterten Competenz der Amtsgerichte geradezu der Schwerpunkt der Justizpflege in die Amtsgerichte gelegt ist, wird den Stand der Rechtsanwälte voraussichtlich in gesteigertem Maße veranlassen, die Amtsgerichte zum Mittelpunkte seiner Thätigkeit zu machen.

Hierdurch und durch die gesetzliche Bestimmung, daß das Gericht nichtrechtsgelehrte Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandlen vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ohne Weiteres zurückweisen kann, wird der Thätigkeit der sogenannten Winkeladvocaten (Rechtspracticanten) eine wirksame Schranke gesetzt.

§ 5.

Die Amtsgerichte urtheilen in allen Sachen nur in erster, niemals in letzter Instanz.

Die Zulässigkeit der Berufung ist nicht mehr durch eine bestimmte Höhe des Werthes des Streitgegenstandes beschränkt, sondern für alle amtsgerichtlichen End-Urtheile unterschiedslos anerkannt. Die neue Civilprozeßordnung geht hier, wie auch bezüglich der landgerichtlichen Urtheile, von dem gewiß richtigen Prinzip aus, daß, wenn man überhaupt die Berufung zuläßt,

auch alle Sachen derselben unterworfen sein sollen, und Normen, welche die Berufung für diejenigen Sachen, die einen bestimmten Werthbetrag nicht erreichen, ausschließen, Willkürlichkeiten sind, die jeder inneren Rechtfertigung entbehren.

Die Berufung von den Urtheilen der Amtsgerichte, welche in Monatsfrist eingelegt werden muß, wird bei den übergeordneten Landgerichten erhoben.

2. Von den Landgerichten.

§ 6.

Die Landgerichte sind Collegialgerichte. Sie werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern (Landrichtern) besetzt.

Dieselben treten für die Gebiete des französischen Rechts an die Stelle der bisherigen Gerichte gleichen Namens und beziehungsweise der Handelsgerichte.

Wo zur Entscheidung der an das Landgericht gelangenden bürgerlichen Rechtstreitigkeiten eine Kammer nicht ausreicht, werden mehrere Civilkammern gebildet. Jede Civilkammer des Landgerichts entscheidet in der Besetzung von drei, und zwar auch nur drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

§ 7.

Die Landgerichte sind

1. Die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und entscheiden

2. in allen denjenigen Sachen in erster Instanz, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind; also, von den im § 3. angegebenen Ausnahmen abgesehen, in allen Sachen, die den Werth von dreihundert Mark übersteigen.

§ 8.

Die Handelsgerichte sind nach der neuen Reichsgesetzgebung aus der Gerichtsorganisation gestrichen. Dagegen ist

die Bestimmung getroffen, daß, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben „Kammern für Handelssachen“ gebildet werden können. Solche Kammern für Handelssachen können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

Diese Kammern für Handelssachen werden gebildet aus einem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzendem und zwei Kaufleuten als Beisitzern, welche letzteren auf Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs ernannt werden und ihr Amt als ein unbesoldetes Ehrenamt verwalten.

Durch diese Zusammensetzung wird, wie auf der einen Seite dem rechtsgelehrten Vorsitzenden jeder Zeit Gelegenheit gegeben ist, sich bei seinen Beisitzern über kaufmännische Dinge zu informiren, auf der anderen Seite durch die Leitung der ganzen Verhandlung Seitens des Vorsitzenden und dessen natürlichen Einfluß auf seine kaufmännischen Beisitzer die nöthige Garantie für eine wirklich juristische Behandlung und Entscheidung der betreffenden Streitsachen gegeben.

Der Handelsstand wird die neue Einrichtung nur als einen Fortschritt begrüßen können.

§ 9.

Oben ist bereits hervorgehoben worden, daß, soweit sie den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen, auch alle Handelssachen vor den Amtsgerichten abgehandelt werden. Dasselbe gilt für Klagen aus Wechseln. Also nur dann, wenn der Betrag von 300 Mark überschritten ist, kann die Frage, ob eine Streitsache bei den gewöhnlichen Civilkammern des Landgerichts oder bei der Kammer für Handelssachen anzubringen sei, zur Sprache kommen.

Auch in sachlicher Beziehung ist der Kreis der vor die Kammern für Handelssachen gehörenden Streitigkeiten wesentlich

eingeengt, indem die neue Gesetzgebung die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen nur dann eintreten läßt, wenn durch die Klage ein Anspruch gegen einen Kaufmann aus Geschäften, welche auf Seiten beider Contrahenten Handelsgeschäfte sind, geltend gemacht wird.

Des Weiteren gehören dann noch — immer aber unter der Voraussetzung, daß der Betrag von 300 Mark überschritten ist — vor die Kammern für Handelssachen die Klagen aus Wechseln, die Klagen aus den Rechtsverhältnissen zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Prinzipal, zwischen dem Handlungsmäkler und den Parteien; die Klagen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen und die Klagen aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts.

Uebrigens aber können alle an sich vor die Kammern für Handelssachen gehörenden Sachen auch bei den gewöhnlichen Civilkammern des Landgerichts angebracht und dort verhandelt werden, wenn der Beklagte hiergegen nicht vor der Verhandlung Widerspruch erhebt.

Endlich gehören die Berufungen gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse, auch wenn es sich um Handelssachen handelt, immer vor die Civilkammer des Landgerichts.

§ 10.

Bei den Landgerichten herrscht unbedingter Anwaltszwang. Jede Partei also, welche vor den Landgerichten Recht nehmen will, sei es nun, daß sie gegen ein Urtheil des Amtsgerichts das Rechtsmittel der Berufung einzulegen, oder eine den Landgerichten in erster Instanz zugewiesene Klage bei denselben anzubringen beabsichtigt, hat sich zu diesem Behufe der Hülfe eines bei dem betreffenden Landgerichte zur Praxis zugelassenen Rechtsanwalts zu bedienen.

Dieser Anwaltszwang bezieht sich auch auf die Kammern für Handelssachen.

Nach der französischen Gesetzgebung ist bei den Handelsgerichten eine Vertretung durch Anwalt nicht geboten, und wenn sich die Partei, wozu sie in wichtigeren und complicirteren Rechtsstreitigkeiten, sowie wenn sie selbst nicht am Orte des Gerichts wohnt, vielfach genöthigt ist, doch eines Anwalts bedient, werden ihr, wenn sie auch im Streite obsiegt, die oft nicht unerheblichen Kosten für die Vertretung nicht ersetzt; ein gewiß unbilliger Zustand, der nach den neuen Gesetzen mit Recht in Wegfall gebracht ist.

§ 11.

Wie oben für die Amtsgerichte ausgeführt, so gilt auch für die Landgerichte der Grundsatz, daß alle ihre erstinstanzlichen Urtheile unterschiedslos und ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Höhe des Gegenstandes der Berufung unterliegen.

Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urtheils eingelegt werden und geht an das Oberlandesgericht.

Gegen diejenigen Urtheile, welche die Landgerichte über die gegen Entscheidungen der Amtsgerichte eingelegten Berufungen erlassen, findet eine weitere Berufung nicht statt.

3. Von den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte.

§ 12.

Die Oberlandesgerichte resp. die einzelnen Senate derselben sprechen Recht in der Besetzung von fünf, und zwar nur fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Sie treten für die Gebiete des französischen Rechts an die Stelle der Appellationsgerichtshöfe.

Die Oberlandesgerichte entscheiden in allen Rechtsstreitigkeiten über die Berufung gegen die Urtheile der Landgerichte und über die Beschwerde gegen sonstige landgerichtliche Entscheidungen.

Eine weitere Berufung gegen die Urtheile der Oberlandesgerichte findet nicht statt; wohl aber ist gegen solche Urtheile unter gewissen später noch zu berührenden Einschränkungen das

Rechtsmittel der Revision zulässig, welches sich nur auf die Behauptung einer Gesetzesverletzung gründen kann und an das Reichsgericht geht.

§ 13.

Das Reichsgericht, der höchste deutsche Gerichtshof, wird in Leipzig seinen Sitz haben.

Dasselbe tritt an die Stelle der gegenwärtigen höchsten Gerichtshöfe der deutschen Einzelstaaten.

Das Reichs-Oberhandelsgericht zu Leipzig wird aufgehoben.

Das neue Reichsgericht entscheidet, und zwar in der Besetzung von sieben Mitgliedern, über das Rechtsmittel der Revision gegen Endurtheile der Oberlandesgerichte und über die Beschwerde gegen sonstige oberlandesgerichtliche Entscheidungen. — Bei den Oberlandesgerichten sowohl, wie beim Reichsgerichte müssen sich die Parteien durch Anwälte vertreten lassen.

Besondere Senate für Handelssachen werden weder bei den Oberlandesgerichten, noch beim Reichsgerichte gebildet. —

II. Der Prozeß.

1. Vom Gerichtsstande.

§ 14.

Wenn Jemand einen rechtlichen Anspruch im Wege der Klage verfolgen will, so tritt an ihn vor Allem die Frage heran, an welches Gericht er sich mit seinem Klagsuchen zu wenden habe.

Es ist oben erörtert worden, in welchem Umfange die einzelnen Gerichte für die verschiedenen Arten der Rechtsstreite zuständig sind; es erübrigt zu bestimmen, welches der mehreren der Art nach zuständigen Gerichte im einzelnen Falle zur Entscheidung des Streites berufen sei.

Dies ist die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte: dem Gerichtsstande.

Den desfallsigen Bestimmungen hat die neue Civilprozeßordnung den Satz an die Spitze gestellt, daß für alle gegen eine Person zu erhebenden Klagen dasjenige Gericht zuständig sein soll, in dessen Bezirke dieselbe ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthaltsort hat (Allgemeiner Gerichtsstand).

Von diesem Satze kennt das Gesetz Modificationen nach zwei Richtungen, indem nämlich

1. Diejenigen Klagen, welche das Eigenthum oder den Besitz von Grundstücken zum Gegenstande haben, ausschließlich bei dem Gerichte anzubringen sind, in dessen Bezirke die Sache belegen ist; und indem

2. bei verschiedenen Klagen außer und neben dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes noch besondere Gerichtsstände begründet sind.

In letzterer Beziehung ist insbesondere die (dem französischen Rechte, von einigen Besonderheiten in Handelssachen abgesehen, fremde) Bestimmung getroffen, daß für Klagen aus Verträgen außer dem Gerichte des Wohnsitzes des Verklagten auch das Gericht desjenigen Ortes zuständig sein soll, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. — Wenn also beispielsweise Jemand von einer in Berlin wohnenden Person Gegenstände mit der etwa durch Beifügung der Worte „loco Cöln" getroffenen Modification gekauft hat, daß dieselben in Cöln zu liefern seien, so hat er bei Anstellung einer Klage auf Erfüllung oder Auflösung des Kaufvertrags, oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung die Wahl, ob er den Verklagten vor den Gerichten in Berlin (dem Wohnsitze) oder in Cöln (dem Erfüllungsorte) belangen will.

§ 15.

Ein an sich unzuständiges Gericht kann durch Vereinbarung der Parteien zuständig werden. Die Parteien haben also, wenn sie hierin einig sind, die freie Wahl, welches Gericht sie mit ihrem Rechtsstreite befassen wollen; ausgenommen indessen, wenn es sich um den ausschließlichen Gerichtsstand der belegenen Sache handelt.

Vertragschließenden Personen ist demgemäß unbenommen, bei Thätigung eines Actes von vornherein in demselben zu dessen Vollziehung Domicil zu wählen (domicile élu), wodurch die Gerichte des gewählten Domicils für alle aus dem Acte entstehenden Streitigkeiten zuständig werden.

2. Von der Einleitung der Klage.

§ 16.

Ueber die Einleitung der Klage hat die neue Civilprozeßordnung von dem französischen Systeme abweichende Bestimmungen getroffen.

Nach französischem Prozeßrechte wird der Rechtsstreit regelmäßig anhängig, ohne daß das Gericht von dessen Existenz überhaupt Kunde erhält, indem die Partei den Gegner in die Sitzungen des Gerichts ohne alle Mitwirkung des letzteren ladet. Es ist dies eine der von der französischen Gesetzgebung wiederholt gezogenen strengen Consequenzen von dem im Uebrigen auch in der neuen Civilprozeßordnung vorherrschenden Princip des unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien ohne Vermittlung des Gerichts.

Nach der neuen Prozeßordnung wird die Klage in der Weise eingeleitet, daß die Partei resp. deren Anwalt dem Gerichte eine Klageschrift einreicht, welche die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, einen bestimmten Antrag und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten muß. (In amtsgerichtlichen Prozessen kann die Klage auch beim Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden.) Eine solche Klageschrift lautet etwa wie folgt:

An das Königliche Amtsgericht
Hier.

Klage
des N. N. zu N., Klägers,
gegen
den N. N. zu N., Verklagten,
wegen 100 Mark

Verklagter schuldet mir aus einem am 1. Januar 1879 erhaltenen, mit 5% pro Jahr verzinslichen, jederzeit einforderbaren, baaren Darlehn die Summe von 100 Mark.

Ich beantrage denselben zur Zahlung von 100 Mark nebst Zinsen zu 5% seit dem 1. Januar 1879 zu verurtheilen und lade zu diesem Zwecke den Verklagten vor das hiesige Königl. Amtsgericht zur mündlichen Verhandlung.

N. N.

Auf diese Klageschrift setzt dann das Gericht den Termin — d. h. Tag und Stunde — zur mündlichen Verhandlung fest.

Demnächst ist es Sache des Klägers, für die Zustellung der Klageschrift an den Gegner Sorge zu tragen. Diese Zustellung muß durch einen Gerichtsvollzieher geschehen und wird bewirkt, indem der Gerichtsvollzieher dem Verklagten eine beglaubigte Abschrift der Klage übergiebt. Statt diese Uebergabe aber persönlich zu bewirken, kann sich der Gerichtsvollzieher, wie überhaupt bei allen Zustellungen, so auch hier, der Mitwirkung der Post bedienen, indem er dieser das zuzustellende Schriftstück verschlossen und versiegelt mit dem Ersuchen übergiebt, die Zustellung am Bestimmungsorte durch einen Postboten bewirken zu lassen. Der Postbote kann dann die Zustellung mit derselben Wirkung vornehmen, als wenn sie durch den Gerichtsvollzieher selbst ausgeführt worden wäre.

Durch diese (dem französischen Verfahren, welches nur Zustellung durch persönliche Uebergabe Seitens des Gerichtsvollziehers kannte, fremde) Bestimmung werden die Zustellungen an Personen, die an entfernten Orten wohnen, wesentlich erleichtert, indem man sich nur an den nächsten Gerichtsvollzieher zu wenden hat, welcher dann die Zustellung durch die Post besorgen läßt.

§ 17.

Nach Zustellung der Klage findet im amtsgerichtlichen Prozesse vor der mündlichen Verhandlung ein weiterer Schriften-Austausch zwischen den Parteien nicht statt, während es in den vor den höheren Gerichten verhandelten Prozessen als Regel gilt, daß der Verklagte nach Erhalt der Klageschrift dem Kläger, und zwar bei Vermeidung der Kosten des verzögerten Prozesses, eine Klagebeantwortung mittheilt und erforderlichenfalls auch noch weitere Schriftsätze zwischen den Parteien gewechselt werden. Dieser vor der mündlichen Verhandlung stattfindende Schriften-Austausch hat aber einen weiteren Zweck nicht, als die Parteien vorläufig über ihre gegenseitige Stellung zum Prozeß zu orientiren und auch dem Gerichte, bei welchem Abschriften der gewechselten Schriften zu hinterlegen sind, ein vorläufiges Bild

von dem demnächst sich in mündlicher Verhandlung abspielenden Prozesse zu geben.

3. Von der gerichtlichen Verhandlung.

§ 18.

In dem auf die Klageschrift vom Richter bestimmten Termine wird der Rechtsstreit mündlich und zwar in öffentlicher Sitzung von den Parteien vor dem Gericht verhandelt.

Das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, welches den älteren deutschen Prozeß ausschließlich beherrschte, war in Deutschland durch den von Italien herübergekommenen kanonisch-römischen Prozeß verdrängt worden und ist in dem größten Theile Deutschlands bis auf den heutigen Tag nicht, oder wenigstens nicht vollständig wieder hergestellt, während dasselbe sich in der französischen Gesetzgebung seit den ältesten Zeiten forterhalten hat.

Die neue Civilprozeßordnung führt bezüglich der Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte den Grundsatz der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit wieder in seiner vollen Reinheit ein.

Den Eingesessenen der französischen Rechtsgebiete bleibt somit diese ihnen liebgewordene Institution erhalten.

In freier mündlicher Rede haben die Parteien ihren Rechtsstreit zu entwickeln, hat der Kläger seine Behauptungen, der Verklagte seine Gegenbehauptungen und Einreden vorzubringen, und haben beide über die von ihnen angegebenen Beweismittel zu verhandeln.

§ 19.

Dem Richter ist ein ausgedehntes und scharf durchgeführtes Prozeßleitungsamt zugewiesen.

Es ist ihm zur Pflicht gemacht, durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben ergänzt, die Beweismittel bezeichnet und überhaupt alle für die

Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden. Dies ist in dem Verfahren vor den Amtsgerichten sogar soweit ausgedehnt, daß das Gericht auch dahin zu wirken hat, daß die Parteien die sachdienlichen Anträge stellen. Eine sehr wohlthätige Bestimmung, zu welcher die Erwägung, daß in dem amtsgerichtlichen Verfahren vielfach Personen verhandeln, welche der Rechte unkundig sind, billigerweise führen mußte.

Da das französische Recht mit starrer Consequenz an dem Grundsatze festhält, daß das Verhandeln des Prozesses lediglich Sache der Parteien sei und der Richter denselben nur als Hörer gegenübersitze, konnte man es in dessen Geltungsgebiete bislang häufig erleben, daß eine Partei aus Unkunde gesetzlicher Prozeß-Vorschriften mit einer gerechten Sache zu Schaden kam. Ein Correctiv gegen die gesetzliche Strenge gewährte hier nur eine milde gerichtliche Praxis.

§ 20.

Die ganze mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, wenn sie auch in mehreren getrennten Terminen statthat, bildet bis zum Endurtheile zu einen einzigen, einheitlichen Act.

Nicht ist die mündliche Verhandlung in bestimmte Stadien zerlegt und für diese eine feste Reihenfolge normirt worden, so daß jetzt, bei Strafe des Verlustes, Kläger alle seine Behauptungen, jetzt der Verklagte, bei gleicher Strafe, alle seine Einreden vorbringen, jetzt der Kläger, jetzt der Verklagte, immer bei gleicher Strafe des Verlustes, alle seine Beweismittel angeben müßte; sondern frei und ohne gesetzliche Schranken entwickelt sich der Prozeß in natürlicher, dem Prinzip der Mündlichkeit entsprechender Beweglichkeit und Lebendigkeit, bis er zur Entscheidung durch das Endurtheil reif wird.

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, können Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einrede, Widerklage, Repliken rc.), Beweismittel und Beweiseinreden geltend gemacht werden. Durch kein Stadium

des Prozesses wird die Partei mit irgend einem nachträglichen Vorbringen von Prozeßmaterial ausgeschlossen, und die einzige vom Gesetze gezogene allgemeine Schranke ist die Bestimmung, daß das Gericht derjenigen Partei, welche durch ein solches nachträgliches Vorbringen den Prozeß verzögert, auch wenn sie im Streite obsiegt, die Prozeßkosten ganz oder theilweise zur Last legen kann.

Nur die sog. prozeßhindernden Einreden, wie die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts oder der Unzulässigkeit des Rechtswegs, müssen vor aller Verhandlung des Verklagten zur Hauptsache vorgebracht werden.

§ 21.

Unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme hat das Gericht nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten sei und darnach sein Urtheil zu treffen.

Während in dem deutschen Strafverfahren der Grundsatz, daß die Thatfrage der freien Würdigung des Richters unterliege, schon längst practische Geltung erlangt hat, leidet das Civilprozeßverfahren noch vielfach unter gesetzlichen Fesseln, welche die freie richterliche Beurtheilung einschränken, indem Vorschriften darüber aufgestellt sind, wann und unter welchen Voraussetzungen der Richter eine Thatsache als erwiesen annehmen solle, wann er eine Thatsache als erwiesen nicht annehmen dürfe; Bestimmungen, welche das freie richterliche Ermessen zu Gunsten starrer gesetzlicher Normen beengen.

Ein solcher Zustand (von dem sich auch die französische Gesetzgebung noch nicht in allen Theilen vollständig losgesagt hatte) entspricht dem heutigen Rechtsgefühle und der heutigen Anschauung von der Stellung der Gerichte nicht mehr, und die neue Civilprozeßordnung hat daher mit Recht damit aufgeräumt.

Eine selbstverständliche Ausnahme erleidet die freie richter-

liche Beweiswürdigung beim Eide der Partei, da hier der Natur der Sache nach das Ermessen des Richters ausgeschlossen sein muß.

4. Vom Beweise.

§ 22.

Wer im Prozeß eine vom Gegner bestrittene, für die Entscheidung des Rechtsstreits erhebliche Thatsache behauptet, hat deren Richtigkeit zu beweisen.

Nach der neuen Prozeßordnung, (wie auch nach französischem Rechte,) hat die Partei von vorn herein mit ihren Behauptungen die Angabe der Beweismittel zu verbinden.

Die Beweismittel sind aber nicht nur der Art nach anzugeben, sondern auch individuell zu bezeichnen, also insbesondere die abzuhörenden Zeugen gleich Anfangs einzeln zu benennen, (während in letzterer Beziehung im französischen Prozesse sich die Partei auf die Angabe beschränkte, den Beweis durch Zeugen führen zu wollen, und die individuelle Bezeichnung der Zeugen dem späteren Beweisaufnahmeverfahren vorbehalten blieb).

§ 23.

Sind die Beweismittel sofort zur Stelle, so macht die Erhebung des Beweises ein besonderes Verfahren nicht erforderlich. Auf Grund der producirten Urkunden, der etwa in die Sitzung mitgebrachten Zeugen kann der Richter den Rechtsstreit sofort durch Endurtheil erledigen.

Ergiebt sich aber die Nothwendigkeit resp. Zweckmäßigkeit eines besonderen Verfahrens für die Beweisaufnahme, so ist dasselbe durch Beweisbeschluß anzuordnen.

Ein solcher Beweisbeschluß ist lediglich eine Verfügung prozeßleitender Art; ein jederzeit abänderlicher Bescheid des Richters, über welche Punkte und durch welche Mittel der Beweis zugelassen sein soll.

In dieser seiner die spätere Endentscheidung des Richters nicht bindenden Natur kommt der Beweisbeschluß mit dem französischen Beweisurtheile überein.

Der Beweisbeschluß kann weder durch Berufung, noch durch ein sonstiges Rechtsmittel angefochten werden. Der Ausschluß der Berufung gegen den Beweisbeschluß wird nicht wenig zur schleunigen Abwicklung der Prozesse beitragen.

§ 24.

Nach der französischen Gesetzgebung hörte das Gericht nach Abgabe des Beweisurtheiles der Regel nach zunächst ganz auf, mit der Sache befaßt zu sein, und es war den Parteien überlassen, nunmehr ihrerseits für die Aufnahme des Beweises Sorge zu tragen und demnächst die Sache wieder bei Gericht aufzubringen.

Nach der neuen Civilprozeßordnung nimmt das Gericht selbst die Beweisaufnahme in die Hand, bestimmt von amtswegen die Termine, ladet Zeugen und Sachverständige, die es sogar beim Ausbleiben der Parteien vernimmt, und erläßt erforderlichen Falls die Ersuchungsschreiben an andere Gerichte und Behörden.

Als eine richtige Consequenz des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Verhandlung und der freien Beweiswürdigung erscheint es, daß die gesammte Beweisaufnahme stets vor dem erkennenden und zwar dem ganzen erkennenden Gerichte selbst erfolgen und nur ausnahmsweise vor einem ersuchten oder beauftragten Richter (Richtercommissar) statthaben soll (während letzteres im französischen Prozesse die Regel bildete).

Nach Beendigung der Beweisaufnahme soll sofort zur Sache weiter verhandelt werden.

§ 25.

Eine Eigenthümlichkeit des französischen Rechts ist die Abneigung gegen den Zeugenbeweis, eine Abneigung, welche theils in dem Gedanken an die Unzuverlässigkeit des menschlichen Gedächtnisses, theils in dem mangelnden Vertrauen auf die Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe der Menschen ihren Grund hat. Daher denn die Bestimmung, daß der Regel nach in allen Sachen, deren Gegenstand die Summe oder den Werth von 150 Frcs. übersteigt, sowie gegen den Inhalt einer Urkunde, oder über das, was vor, bei oder nach Aufnahme einer Urkunde gesprochen sein soll, der Zeugenbeweis ausgeschlossen ist.

Eine solche Beschränkung der Zulässigkeit des Zeugenbeweises mag zwar, indem sie den Urkundenbeweis in den Vordergrund drängt, das gerichtliche Verfahren vereinfachen und die Durchführung der mündlichen Procedur erleichtern, sie entbehrt aber eines jeden wahren inneren Grundes und erscheint verwerflich, da sie dem Richter verbietet, von einer Erkenntnißquelle Gebrauch zu machen, die ihm zur Erforschung der Wahrheit und zur Bildung einer freien Ueberzeugung offen steht.

Eine weitere, nicht unerhebliche, mit dem Princip der freien Beweiswürdigung unvereinbare und durchaus irrationelle Beschränkung des Zeugenbeweises liegt nach dem code de procédure darin, daß eine ganze Reihe von Personen, darunter die Verwandten und Verschwägerten einer Partei bis zum sechsten Grade zu, die Diener und das Hausgesinde als Zeugen mit der Wirkung verworfen werden können, daß deren Aussage der richterlichen Beurtheilung nicht zu Grunde gelegt werden darf, während doch gerade diese Personen häufig am besten geeignet sind, die nöthige Aufklärung zu geben.

Die neue deutsche Civilprozeßordnung kennt, wie in der Zulässigkeit des Zeugenbeweises überhaupt, so auch in der Zulassung bestimmter Personen als Zeugen, wenn man in letzterer Beziehung von einigen Besonderheiten bei der Vernehmung öffentlicher Beamten über Amtsgeheimnisse absehen will, keinerlei Beschränkungen. Wohl aber hat sie verschiedenen Personen — Ehegatten, nahen Verwandten, Geistlichen in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist ꝛc. — und unter gewissen besonderen Umständen — drohendem vermögensrechtlichen Schaden, drohender Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung ꝛc. — einem jeden Zeugen das Recht eingeräumt, die Aussage zu verweigern und andererseits angeordnet, daß in bestimmten Fällen, insbesondere immer bei Vernehmung von Personen, die das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Zeuge uneidlich zu vernehmen ist, ohne jedoch den Richter in irgend einer Weise darin zu beschränken, welches Gewicht er einer solchen uneidlichen Aussage beilegen will.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher im Termine ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, wird, ohne daß es hierzu eines Antrags bedürfte, in Strafe genommen, welche

indessen bei nachträglicher genügender Entschuldigung wieder rückgängig gemacht werden kann. (Das Vorschützen erdichteter Hinderungsgründe ist nach dem Reichsstrafgesetzbuche criminell geahndet.)

In gleicher Weise wird die ungegründete Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung bestraft, und ist sogar im Falle wiederholter Weigerung auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, welche indessen die Dauer des Prozesses, jedenfalls aber den Zeitraum von 6 Monaten nicht übersteigen darf.

§ 26.

Anlangend den Beweis durch Sachverständige, so erfolgt deren Auswahl und die Bestimmung ihrer Zahl der Regel nach durch das Prozeßgericht.

Das Gericht kann auch von amtswegen und ohne Antrag der Parteien eine Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Der zum Sachverständigen Ernannte muß der Ernennung Folge leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt. Die Erstattung des Gutachtens erscheint hier als eine öffentliche Pflicht.

Ungegründete Verweigerung des Gutachtens wird bestraft.

Das erstattete Gutachten, welches nach richterlichem Ermessen entweder in schriftlicher oder in mündlicher Form erfolgt, unterliegt stets der freien Würdigung des Gerichts.

§ 27.

Rücksichtlich des Beweises durch Urkunden verlangt die Civilprozeßordnung für die volle Beweiskraft von Privaturkunden bezüglich der in denselben abgegebenen Erklärungen nur die Unterschrift des Ausstellers.

Damit sind die Vorschriften des code civil, wonach ein Schuldschein unter Privatunterschrift, wenn er nicht ganz von der Hand des Verpflichteten geschrieben ist, außer der Unterschrift ein von eigener Hand des Ausstellers geschriebenes „Gut" oder „Genehmigt für so und so viel" enthalten muß, sowie die Bestimmungen, welche die Beweiskraft der über zweiseitige Verträge gethätigten Privaturkunden von der Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten abhängig machen, in Wegfall gekommen.

Der Prozeßgegner sowohl, wie jeder Dritte, welcher sich im Besitze von Urkunden befindet, kann der Regel nach gezwungen werden, dieselben vorzulegen oder beziehungsweise den Eid dahin zu leisten, daß er die Urkunden nicht in Händen habe und auch nicht wisse, wo sich dieselben befinden. — Editionseid. —

Die Parteien können sich zum Beweise ihrer Behauptungen auch der Eideszuschiebung bedienen, und zwar kann der Eid nicht nur über eine persönliche Handlung des Gegners (fait personnel), sondern auch über eine Handlung seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter, sowie über Gegenstände der Wahrnehmung zugeschoben werden.

Auf die Leistung eines Eides ist der Regel nach durch bedingtes Endurtheil zu erkennen, d. h. das Urtheil, welches die Eidesnorm festsetzt, soll zugleich die Folge sowohl der Leistung, als der Nichtleistung des Eides feststellen.

Gegen ein solches Urtheil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Erst nach Eintritt der Rechtskraft, also nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Urtheils, soll die Eidesleistung erfolgen.

Durch die Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsachen begründet.

Dieser Beweis war nach französischem Rechte in dem Maße unumstößlich, daß selbst eine spätere strafgerichtliche Verurtheilung der Partei wegen Meineids eine Anfechtung des auf Grund dieses Eides gesprochenen civilrechtlichen Urtheils nicht begründete.

Die neue Civilprozeßordnung hat indessen eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch Erhebung der Restitutions=

klage zugelassen, wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welchen das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat.

5. Von den Urtheilen und deren Anfechtung.

§ 29.

Wenn der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil zu erlassen.

Ebenso verhält es sich, wenn von mehreren in einer Klage erhobenen Ansprüchen nur einer oder nur ein Theil eines Anspruches zur Entscheidung reif ist, in welchem Falle das Urtheil ein Theilurtheil genannt wird. Das Gericht kann indessen von Erlassung eines Theilurtheils absehen, wenn ihm ein solches nach Lage der Sache nicht angemessen erscheint.

Es ist dem Richter nicht, (wie dies nach französischem Rechte der Fall,) gestattet, in seinem Urtheil dem Schuldner Zahlungsfristen zu gewähren.

Gegen alle Endurtheile, auch wenn sie nur einen Theil des Klageanspruches entscheiden, ist, soweit sie in erster Instanz ergangen sind, ausnahmslos das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welches innerhalb einer vom Tage der Zustellung des Urtheils an laufenden Frist von einem Monate einzulegen ist.

Die Berufungsfrist ist also bedeutend kürzer bemessen, als nach französischem Rechte.

In der zweiten Instanz wird der ganze Rechtsstreit von Neuem verhandelt. Den Parteien steht es frei, Thatsachen und Beweismittel, von denen sie in erster Instanz keinen Gebrauch gemacht haben, noch nachträglich vorzubringen.

Die Urtheile der zweiten Instanz können mit einer abermaligen Berufung nicht angefochten werden.

Dagegen ist gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile, falls der Werth des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 1500 Mark über-

steigt, das beim Reichsgerichte einzulegende Rechtsmittel der Revision zulässig.

Die Revision, zu deren Einlegung eine Frist von ebenfalls einem Monate seit der Zustellung des durch die Revision anzugreifenden Urtheils gegeben ist, kann aber nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes beruhe, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckt.

Eine nochmalige Prüfung der Thatfrage findet in der Revisionsinstanz nicht statt.

§ 30.

Wenn der Verklagte im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, so kann der Kläger den Erlaß eines Versäumnißurtheils (Contumacialurtheils) beantragen. In diesem Falle werden, indem man präsumirt, der Verklagte habe durch sein Ausbleiben zu erkennen geben wollen, daß er auf die Vertheidigung gegen die zur Begründung der Klage aufgestellten Thatsachen verzichte, die klägerischen thatsächlichen Behauptungen, und zwar ohne Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit, (wie solche das französische Recht erforderte) als vom Verklagten zugestanden angenommen, und wird, soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, nach diesem erkannt.

Bleibt der Kläger im Termine aus, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil zu erlassen, welches denselben mit seiner Klage abweist.

Der Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil ergangen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch (Opposition) zu.

Die Zulässigkeit des Einspruches ist nach der neuen Prozeßordnung, (welche sich hierin ganz dem französischen System angeschlossen hat,) in keiner Weise von Angabe und Nachweis einer Verhinderungsursache abhängig.

Um aber auf die Parteien einen Zwang dahin auszuüben, daß dieselben das Ergehen eines Versäumnißurtheils möglichst

zu vermeiden suchen, ist die durchaus gerechtfertigte Bestimmung getroffen, daß die Kosten eines Versäumnißurtheils auf jeden Fall, wie auch sonst der endliche Ausgang des Prozesses sein möge, dem säumigen Theile zur Last fallen sollen.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt stets zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung des Versäumnißurtheils. Nach Ablauf dieser Frist ist der Einspruch nicht mehr annehmbar.

Hiermit ist eine höchst verwerfliche Bestimmung des französischen Rechts beseitigt, wonach gegen die von den Collegialgerichten gegen die Partei erlassenen Contumacialurtheile der Einspruch bis zur Vollstreckung zulässig war; durch welche Bestimmung dem säumigen Schuldner eine gern benutzte Handhabe gegeben wurde, den Gläubiger in Verfolgung seines guten Rechts hinzuziehen.

Es war im Gebiete des französischen Rechts zur Gewohnheit geworden, daß der lässige Zahler sich zunächst in contumaciam verurtheilen ließ und erst dann, wenn nach geschehener Zustellung des Urtheils und ergangenem Zahlbefehle zur Pfändung geschritten werden sollte, Opposition gegen das Contumacialurtheil einlegte. Dem ist Seitens der neuen Civilprozeßordnung durch Einführung einer angemessenen Frist zur Einlegung des Einspruchs ein Ziel gestellt worden.

Gegen ein Versäumnißurtheil, welches den Einspruch gegen ein früheres Versäumnißurtheil verwirft, ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig.

Das Rechtsmittel der Berufung ist nach der neuen Civilprozeßordnung, (im Gegensatze zum französischen Rechte,) gegen Versäumnißurtheile ausgeschlossen.

Die vollständig irrationelle Bestimmung des code de procédure, daß die Versäumnißurtheile in sechs Monaten von dem Tage ihres Erlasses an vollstreckt werden müssen, widrigenfalls sie als nicht erlassen angesehen werden, ist in die Reichscivilprozeßordnung nicht übergegangen.

6. Von den Kosten.

§ 31.

Das neue deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 hat für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu berechnende Gerichtsgebühr ein-

geführt und bestimmt, in welchen Fällen und für welche Acte die Gebühr voll oder nur zum Theil erhoben werden soll.

Die französische Gesetzgebung war dem wohlklingenden, aber schwer durchführbaren Satze, „die Gerechtigkeit soll unentgeltlich gespendet werden", wenigstens insofern gerecht geworden, als für die Thätigkeit des erkennenden Gerichts eine Gebühr nicht erhoben wurde.

Die Kosten des Rechtsstreites hat die unterliegende Partei zu tragen, und insbesondere hat sie dem Gegner alle ihm erwachsenen Kosten zu vergüten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts sind der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten.

Diejenigen Prozeßkosten indessen, welche eine Partei durch ihr eigenes Verschulden, Nachlässigkeit oder Säumigkeit veranlaßt hat, fallen ihr, auch wenn sie im Streite obsiegt, selbst zur Last.

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so muß der Kläger die Prozeßkosten tragen, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

III. Besondere Arten des Verfahrens.

1. Vom Urkunden- und Wechselprozeß.

§ 32.

Unter der Bezeichnung Urkundenprozeß hat die neue Reichsgesetzgebung ein (dem französischen Rechte unbekanntes) Verfahren eingeführt, welches sich von dem gewöhnlichen ordentlichen Prozeß nicht sowohl durch eine formelle Beschleunigung des Prozeßganges, als vielmehr durch die beschränkte Zulässigkeit von Einwendungen auf Seiten des Beklagten unterscheidet.

Der Urkundenprozeß ist dann und nur dann statthaft, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden, seien dies nur öffentliche oder Privaturkunden, bewiesen werden können. Die betreffenden Urkunden müssen sofort vorgelegt werden.

Einwendungen des Verklagten sind — und darin liegt, wie bereits gesagt, das Charakteristische dieser Prozeßart — nur insoweit zu berücksichtigen, als Verklagter den ihm obliegenden Beweis derselben entweder auch seinerseits durch Vorlage von Urkunden, oder durch Eideszuschiebung antritt und vollständig führt. Mit anderen Beweismitteln, insbesondere also mit einem etwa erbotenen Zeugenbeweise wird Verklagter nicht gehört. Widerklagen sind nicht statthaft. Kläger soll gegen die Gefahr unzuträglich verzögerter Realisirung seines urkundlich verbrieften Anspruchs in Folge des Gebrauchs langwieriger Vertheidigungsmittel des Beklagten sicher gestellt sein.

Der in einem solchen Verfahren unverkennbar liegenden

Gefahr ist das Gesetz dadurch begegnet, daß dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, in allen Fällen, in denen er im Urkundenprozesse verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte im gewöhnlichen ordentlichen Verfahren vorzubehalten ist.

In solchen Fällen qualificirt sich die im Urkundenprozesse ergehende Verurtheilung nur als eine provisorische, ohne daß indessen auch hier die Vollstreckung des Urtheils durch den bezogenen Vorbehalt aufgehalten würde.

In den Gebieten des französischen Rechts, woselbst das Publikum in Folge der bestandenen gesetzlichen Beschränkungen des Zeugenbeweises gewohnt ist, Rechtsgeschäfte urkundlich zu fixiren, wird das vorgeschilderte Prozeßverfahren unzweifelhaft zu großer praktischer Bedeutung gelangen.

Nur eine Unterart des Urkundenprozesses ist der Wechselprozeß, auf den also alles Vorgesagte Anwendung findet.

2. Vom Mahnverfahren.

§ 33.

Der tägliche Verkehr ruft eine Menge von Ansprüchen hervor, welche lediglich aus dem Grunde vor die Gerichte gelangen, weil der Schuldner aus Saumseligkeit, Nachlässigkeit oder wegen Mangels bereiter Mittel eine unstreitige und deshalb der richterlichen Feststellung an sich nicht bedürfende Forderung nicht berichtigt. In solchen Fällen, welche, wie die Erfahrung lehrt, von allen die Gerichte beschäftigenden Proceduren weitaus die zahlreichsten sind, liegt ein eigentlicher Streit um Recht gar nicht vor, sondern handelt es sich lediglich darum, den säumigen Schuldner durch Anrufung der staatlichen Organe zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zwangsweise anzuhalten.

Dieser Zweck konnte in den Gebieten des französischen Rechts bisher nur auf dem immerhin umständlichen und nicht unkostspieligen Wege der Erwirkung eines Contumacialurtheils erreicht werden.

Die neue Civilprozeßordnung hat, um dem Gläubiger da, wo vorauszusehen, daß ein Widerspruch gegen die Klage nicht

werde erhoben werden, zu einer schnelleren Befriedigung seiner Ansprüche zu verhelfen, als dies im gewöhnlichen Prozeßverfahren zu erreichen und zur Vermeidung unnöthiger Prozeßkosten, ein besonderes einfaches Verfahren eingeführt, welches das Mahnverfahren genannt wird.

Dieses Verfahrens wird sich der Gläubiger zweckmäßig in allen den Fällen bedienen, in welchen er Grund zu der Annahme hat, daß der Schuldner der Klage Einwendungen nicht entgegenzusetzen habe und nicht entgegensetzen werde.

Ausschließlich zuständig für das Mahnverfahren, und zwar ohne alle Rücksicht auf die Höhe der Forderung, ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Dieses Amtsgericht hat auf das einseitige desfallsige mündliche oder schriftliche Gesuch des Gläubigers, und ohne daß es einer vorherigen Verhandlung oder Prüfung der Richtigkeit der gemachten Angaben bedürfte, gegen den Schuldner einen sog. bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen.

Ein solcher Zahlungsbefehl enthält die richterliche Aufforderung an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung an laufenden Frist von zwei Wochen, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen seines Anspruches nebst Zinsen und Kosten zu befriedigen — oder bei dem Gerichte Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl zu erheben.

Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft, hört das Mahnverfahren auf, und wird nunmehr, wenn die wegen des Anspruchs zu erhebende Klage ihrem Gegenstande nach vor die Amtsgerichte gehört, die Sache bei dem Amtsgerichte, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat, im ordentlichen Prozeßverfahren verhandelt; anderenfalls ist die Klage beim zuständigen Landgerichte zu erheben.

Ist aber die zweiwöchige Frist verstrichen, ohne daß Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl eingelegt ist, so wird nunmehr derselbe für vorläufig vollstreckbar erklärt (Voll-

streckungsbefehl), wodurch ein genügender Titel zur sofortigen Zwangsvollstreckung gegeben wird.

Gegen den Vollstreckungsbefehl steht endlich dem Schuldner noch der an eine Frist von zwei Wochen gebundene Einspruch zu, durch dessen Einlegung indessen die Vollstreckung gegen den Schuldner nicht gehemmt wird.

Bei rechtzeitiger Einlegung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl wird die Sache, wie jede andere, vor Gericht verhandelt und kann auch den Umständen nach durch Beschluß des Gerichts die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner, gegen oder ohne Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Bei Unterlassung des Einspruchs ist nun der Anspruch des Klägers für immer rechtsgültig festgestellt.

3. Von dem Verfahren in Ehesachen.

§ 34.

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Nichtigkeit, Ungültigkeit oder Scheidung einer Ehe zum Gegenstande haben, ist ausschließlich dasjenige Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung in Ehesachen ist auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

Sofern es sich um eine Ehescheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung handelt (par consentement mutuel), hat die neue Civilprozeßordnung das hierfür in den einzelnen Rechtsgebieten, woselbst ein solcher Scheidungsgrund zugelassen ist, bestehende besondere Verfahren, welches den Zweck verfolgt, durch erschwerende, complicirte Formen dem Mißbrauche entgegenzutreten, welcher mit diesem Scheidungsgrunde getrieben werden könnte und die Ernstlichkeit des Willens der Ehegatten zu erproben, unverändert bestehen lassen.

Handelt es sich dagegen um eine Ehescheidung wegen eines

andern bestimmten Grundes (pour cause déterminée), oder handelt es sich um eine Klage auf Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe — z. B. wegen mangelnden Alters eines Ehegatten, naher Verwandtschaft, mangelnder Einwilligung der Eltern — so ist das gewöhnliche landgerichtliche Verfahren eingeführt, soweit nicht hier mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Institution der Ehe das öffentliche Interesse oder die Natur der Sache abweichende Vorschriften erfordern.

Es soll hier nur erwähnt werden, daß, während im Uebrigen die Einleitung einer Klage nach der neuen Civilprozeßordnung von einem vorherigen Versuche der Sühne nicht abhängig gemacht ist, keine Ehescheidungsklage angebracht werden darf, ohne daß vorher ein Sühnetermin abgehalten worden. Dieser Sühnetermin, in welchem die Ehegatten persönlich erscheinen sollen, findet aber nicht vor dem Ehegerichte selbst, oder dessen Vorsitzendem (wie nach französischem Rechte), sondern vor dem Amtsrichter statt. Letzterer steht den Parteien und den Verhältnissen am nächsten und ist daher auch am besten geeignet, den Sühneversuch mit Aussicht auf Erfolg vorzunehmen.

Im Uebrigen ist das landgerichtliche Verfahren in Ehesachen durch einen Rechtsanwalt zu betreiben; das persönliche Erscheinen der Parteien ist nicht obligatorisch, kann aber jederzeit vom Gerichte angeordnet werden.

IV. Die Zwangsvollstreckung.

§ 35.

Die Güte der Justizpflege ist wesentlich bedingt durch eine rationelle Exekutionsgesetzgebung. Rasche, energische und ausgiebige Rechtshülfe für den Gläubiger neben der nöthigen Sicherung des Schuldners gegen etwaige Uebergriffe sind die leitenden Gesichtspunkte, die der Gesetzgeber bei Regelung des Zwangsvollstreckungsverfahrens ins Auge zu fassen hat. Und in dieser Beziehung glauben wir die Bestimmungen der neuen Civilprozeßordnung recht glückliche nennen zu dürfen.

Gegenüber den meisten bisher in Deutschland geltenden Rechten (auch dem französischen) zeigt die Reichs-Civilprozeßordnung hier sehr wesentliche Abweichungen, die durchgehends geeignet sind, dem Gläubiger mit größerer Schnelligkeit und mit größerer Gewähr für die Vollständigkeit der Befriedigung zur Realisirung seiner Ansprüche zu verhelfen.

1. Von den vollstreckbaren Titeln.

§ 36.

Geeignete Titel zur Zwangsvollstreckung sind nicht nur Urtheile, sondern auch gerichtliche Vergleiche, die im Mahnverfahren ergehenden Vollstreckungsbefehle der Amtsgerichte und insbesondere vor *Gericht oder Notar errichtete Urkunden*. In letzterer Beziehung ist jedoch zu bemerken, daß auf solche öffentlichen Urkunden hin nur dann mit der Exekution sofort und ohne vorherige Erwirkung einer richterlichen Entscheidung

vorgegangen werden kann, wenn sich der Schuldner in der Urkunde ausdrücklich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Unter dieser letzteren Voraussetzung werden aber auch die vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen die Zwangsvollstreckung aus Urkunden bisher zulässig war, gethätigten öffentlichen Urkunden künftighin für das ganze Reichsgebiet Exekutionsfähigkeit erhalten. Es wäre daher räthlich, schon jetzt in die betreffenden Acte jene Klausel der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung aufzunehmen, um sich die demnächstige Vollstreckbarkeit der Urkunde für ganz Deutschland zu sichern.

§ 37.

Was die Exekutionsfähigkeit der Urtheile betrifft, so hat die neue Civilprozeßordnung den Grundsatz aufgestellt, daß aus Urtheilen nur dann die Zwangsvollstreckung zugelassen sein soll, wenn dieselben die Rechtskraft beschritten haben.

Diese Rechtskraft aber tritt nicht eher ein, als bis die für die Einlegung der Berufung oder Revision bestimmte einmonatliche Frist, oder bei Contumacialurtheilen die für Erhebung des Einspruchs gestattete vierzehntägige Frist abgelaufen ist. Solange also diese Fristen noch nicht vollendet, kann der Regel nach die Zwangsvollstreckung aus den Urtheilen nicht stattfinden. Rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels oder des Einspruchs schließt die Zwangsvollstreckung aus.

In dieser Beziehung unterscheidet sich die Reichs-Civilprozeßordnung wesentlich vom französischen Rechte, welches die Zwangsvollstreckung aus einem Urtheile regelmäßig vor Ablauf der für die Einlegung der Rechtsmittel gewährten Fristen, jedoch mit der Maßgabe gestattete, daß die Exekution durch die wirkliche Einlegung des ordentlichen Rechtsmittels der Berufung oder des Einspruchs gehemmt wurde. Das französische Recht verfolgte hierdurch die Tendenz, die Partei zur baldigen Entscheidung über Benutzung des Rechtsmittels zu drängen, welcher Zwang nach Verkürzung der weitgehenden Rechtsmittelfristen des französischen Rechts entbehrlich wird.

2. Von der vorläufigen Vollstreckbarkeit.

§ 38.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung, wonach vor Beginn der Zwangsvollstreckung zunächst der Ablauf der vorerwähnten Fristen abgewartet werden muß und durch rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels oder des Einspruchs die Zwangsvollstreckung ausgeschlossen wird, erleiden indessen eine weitgehende Ausnahme durch das Institut der vorläufigen Vollstreckbarkeit, welches die neue Civilprozeßordnung, wie gleich unten gezeigt werden wird, in ausgedehntem Umfange zugelassen hat.

Aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheile kann die Zwangsvollstreckung sofort nach Zustellung eingeleitet und trotz etwaiger Einlegung der Berufung, der Revision oder des Einspruchs durchgeführt werden. Hierdurch wird einerseits der Gläubiger gegen die Gefahr späterer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Schuldners gesichert, andererseits der Schuldner verhindert, durch Mißbrauch der ihm verliehenen Fristen die nachherige Befriedigung des Gläubigers böswillig zu vereiteln, oder durch Einlegung eines, wenn auch vielleicht von vornherein aussichtslosen Rechtsmittels den Gläubiger hinzuziehen.

Die Civilprozeßordnung unterscheidet nun diejenigen Urtheile, welche das Gericht von amtswegen und ohne daß es eines hierauf bezüglichen Antrags bedürfte, für vorläufig vollstreckbar zu erklären hat und solche, welchen nur auf desfallsigen Antrag der Partei die vorläufige Vollstreckbarkeit beizulegen ist.

Unter der ersteren Kategorie finden wir aufgezählt die Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen, Urtheile, welche im Urkunden- oder

Wechselprozeß erlassen worden, Urtheile, welche die Zahlung von Alimenten zum Gegenstande haben und endlich jedes zweite oder fernere in derselben Instanz gegen dieselbe Partei erlassene Contumacialurtheil.

Zu denjenigen Urtheilen, die auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, gehören vor Allem fast ausnahmslos die Urtheile der Amtsgerichte.

Sodann aber sind alle Urtheile, von welchem Gerichte sie auch erlassen sein mögen, auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, nicht nur, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, sondern auch immer und überall dann, wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten. Durch diese letztere, außerordentlich wohlthätige Bestimmung, (welche in dieser Ausdehnung dem französischen Rechte nur bei handelsgerichtlichen Urtheilen bekannt war), wird dem Institute der vorläufigen Vollstreckbarkeit das weiteste Gebiet der Anwendung gesichert. Jeder, der in der Lage und bereit ist, für etwaige spätere Rückerstattung Sicherheit zu leisten, hat es in der Hand, sich aus dem ersten Urtheile bezahlt zu machen und so die Gefahren, die ihm durch spätere Vermögensverschlechterung des Schuldners oder böswillige Machinationen desselben drohen können, zu vermeiden.

Nur dann, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß ihm die Vollstreckung des Urtheils einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, hat das Gericht, indem es hierüber nach freiem Ermessen entscheidet, die vorläufige Vollstreckbarkeit auszuschließen. So ist neben der Fürsorge, dem Gläubiger zu einer schnellen und sicheren Befriedigung seiner Ansprüche zu verhelfen, dem Schuldner der gerechte Schutz gegen eine etwaige Gefährdung nicht versagt worden.

3. Von der Ausführung der Zwangsvollstreckung.

§ 39.

Die Zwangsvollstreckung kann nur erfolgen auf Grund einer sog. vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils, welche der Gerichtsschreiber ertheilt, indem er das ausgefertigte Urtheil mit der Vollstreckungsklausel versieht. Auf die übrigen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

Die vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils oder sonstigen Titels übergiebt der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher, welchem er den Auftrag ertheilt, die zu seiner Befriedigung erforderlichen Vollstreckungshandlungen vorzunehmen.

Die Reichs-Civilprozeßordnung hat das im Gebiete des französischen Rechts ausgebildete und dort sowohl, wie anderwärts (in Bayern) bewährte Institut der Gerichtsvollzieher als selbstständiger Vollstreckungsbeamten nunmehr für das ganze Reich eingeführt und hiermit für den größten Theil Deutschlands, woselbst das Vollstreckungsverfahren nur unter beständiger Leitung des Gerichts stattfand, eine wesentliche Neuerung geschaffen.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung soll nach der neuen Prozeßordnung der Regel nach durch Gerichtsvollzieher, welche, unmittelbar von den Parteien selbst angegangen, ohne Leitung des Gerichts handeln, erfolgen.

Nur ausnahmsweise sind gewisse Vollstreckungsacte den Gerichten zugewiesen. Zu diesen letzteren gehört insbesondere die Zwangsvollstreckung in Forderungen des Schuldners, welche (im Gegensatze zum französischen Rechte) von den Functionen der Gerichtsvollzieher vollständig losgelöst und ausschließlich in die Hand des Gerichtes gelegt ist, wovon weiter unten noch die Rede sein wird.

Außerdem aber tritt bei der Zwangsvollstreckung selbstredend die Mitwirkung des Gerichts überall dann ein, wenn es sich um die Erledigung von Einwendungen des Schuldners

oder dritter Personen gegen die Vollstreckung, oder um die Beseitigung von Anständen anderer Art handelt, welche sich gegen das Verfahren erheben können.

Zu denjenigen Handlungen, deren Vornahme dem Gerichtsvollzieher zusteht, gehört naturgemäß auch die Empfangnahme der geschuldeten Leistung.

§ 40.

In der dem Gerichtsvollzieher durch die Civilprozeßordnung eingeräumten durchaus selbstständigen Stellung liegt allerdings eine unverkennbare Gefahr, welche durch die den Gläubigern unter mehreren Gerichtsvollziehern zustehende Auswahl unter Umständen nicht genügend gehoben werden kann.

Wenn der Stand der Gerichtsvollzieher, wo er sich bisher in Deutschland befand, des ihm geschenkten Vertrauens sich vollständig würdig gezeigt hat, so darf nicht übersehen werden, daß hier die günstige pecuniäre Stellung der Gerichtsvollzieher sowohl gestattete, an die Vorbildung derselben recht weitgehende Anforderungen zu stellen, als gerade sie auch den sichersten Schutz gegen Unterschleife Seitens derselben darbot, während das Einkommen der Gerichtsvollzieher nach den neuen Reichsgesetzen bedeutend knapper bemessen ist und somit die erwähnten Garantien in Wegfall kommen.

4. Von dem Vollstreckungsgerichte.

§ 41.

Soweit die Anordnung von Vollstreckungshandlungen, wie oben erwähnt, den Gerichten zugewiesen, gehört solche ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages ausschließlich zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, als Vollstreckungsgerichte, welche auch ausschließlich über Anträge und Einwendungen entscheiden, die die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen.

Die größere Zugänglichkeit und Beweglichkeit der Amtsgerichte hat dazu geführt, hier die Landgerichte vollständig auszuschließen.

5. Von dem ungehemmten Laufe der Vollstreckung.

§ 42.

Durch keinerlei Einwendung gegen die Zwangsvollstreckung, welcher Art sie auch sein mögen, wird — es ist dies ein außerordentlich wichtiger Grundsatz — das Vollstreckungsverfahren an sich aufgehalten. Dasselbe geht vielmehr, damit ihm nicht seine Kraft durch nutzlose Chikanen und Verzögerungen benommen werden könne, trotzdem weiter; unbeschadet jedoch der den Gerichten beigelegten Befugniß, nach freiem Ermessen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anzuordnen.

Dasselbe gilt auch, wenn ein Dritter behauptet, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht, namentlich also Eigenthumsrecht, zustehe.

Damit ist im Gebiete des französischen Rechts dem in erschreckendem Umfange getriebenen Mißbrauche mit den bei Gerichten und Publikum mit Recht so schlecht creditirten Dritt-Einsprüchen ein Ende gemacht. Mit dem Fallen der die Vollstreckung hemmenden Kraft der Dritt-Einsprüche kann der Zweck, den Gläubiger nach Möglichkeit in der Realisirung seiner Ansprüche aufzuhalten, auf diesem Wege nicht mehr erreicht werden.

6. Von den verschiedenen Exekutionsarten im Allgemeinen.

§ 43.

Der Gläubiger hat die Wahl, an welchen Theil des Vermögens seines Schuldners er sich behufs Befriedigung seiner Ansprüche halten wolle. In dieser Beziehung unterscheidet man drei verschiedene Exekutionsarten: Die Exekution in das unbewegliche Vermögen, die Exekution in Mobiliarsachen und die Exekution in ausstehende Forderungen des Schuldners.

Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen — Subhastation — hat sich die Civilprozeßordnung auf die Bestimmung beschränkt, daß das desfallsige Verfahren vor die Amtsgerichte gehört. Im Uebrigen soll sich diese Exekutionsart, einschließlich des damit verbundenen Vertheilungs- (Collocations-) Verfahrens, nach wie vor nach den einzelnen in Deutschland geltenden Landesgesetzen bestimmen. Da die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mit dem Eigenthums- und Hypothekenrechte auf das Engste zusammenhängt, letzteres aber in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands noch höchst ungleichmäßig gesetzlich normirt ist, so mußte man zur Zeit auf eine einheitliche Regelung dieser Materie verzichten.

Es wird also in dieser Beziehung vorläufig bei dem bisherigen Rechtszustande sein Bewenden haben.

§ 44.

Was nun die beiden anderen vorerwähnten Exekutionsarten, die Exekution in Mobiliarsachen und die in ausstehende Forderungen des Schuldners betrifft, so gilt für sie zunächst folgender Satz von eminent praktischer Bedeutung.

Wer Mobiliarstücke des Schuldners oder ausstehende Forderungen desselben gepfändet hat, erwirbt ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande, und zwar mit der Maßgabe, daß er, gleich wie ein vertragsmäßiger Faustpfandgläubiger, vor allen übrigen Gläubigern aus dem gepfändeten Gegenstande seine Befriedigung findet.

Eine solche starke Wirkung der Pfändung war den meisten bisher in Deutschland geltenden Landesrechten (auch dem französischen) durchaus fremd, indem hier durch dieselbe weder ein Pfand- noch ein Vorzugsrecht erworben wurde; nach Bewirkung der Pfändung Seitens eines Gläubigers stand es allen übrigen frei, sich dem Verfahren anzuschließen, und so in gleicher Weise wie der die Pfändung betreibende Theil an den flüssig gemachten Geldern zu participiren.

Gemäß der neuen Civilprozeßordnung wird derjenige Gläubiger, welcher zuerst zur Pfändung schreitet, auch zuerst und vor allen übrigen befriedigt, und zwar selbst beim Ausbruche des Konkurses.

Das Gesetz hat, wie die Motive ausdrücken, verhindern wollen, daß derjenige, welcher die Vermögenslage seines Schuldners aufmerksam prüft und sich um Einziehung seiner Forderung rechtzeitig bemüht, gezwungen sein soll, die Früchte seiner Wachsamkeit mit anderen Gläubigern zu theilen. Von dem durch die erörterte gesetzliche Bestimmung, welche, wie unten näher entwickelt werden wird, auch auf die im Arrestverfahren geschehenen Pfändungen Anwendung findet, für die Zukunft bedingten energischen und rücksichtslosen Drängen auf prompte Einhaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten erwartet der Gesetzgeber wohl nicht mit Unrecht eine wohlthätige Einwirkung auf die Beschränkung des zügellosen Creditgebens, wie es gerade in Deutschland leider an der Tagesordnung ist.

Durch die ausschließliche Wirkung jeder früheren Pfändung hat bei der Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen das Vertheilungs- (Distributions-) Verfahren seine eigentlich praktische Bedeutung verloren. Das Princip, daß die Priorität des durch die Pfändung begründeten Pfandrechts lediglich durch das Alter bestimmt werde, ist ein so einfaches, daß ein besonderes Verfahren behufs Vertheilung des Ergebnisses der Zwangsvollstreckung der Regel nach entbehrlich erscheint. Wo in Ausnahmefällen ein Vertheilungsverfahren nothwendig wird, ist dasselbe ganz in die Hand des Amtsgerichts gelegt, welches das Verfahren ex officio zu betreiben hat.

§ 45.

Hat die Pfändung (von Mobiliarsachen oder Forderungen) zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt, oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der

Schuldner gehalten, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, und in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

„Daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe“.

Diese (dem französischen Rechte ganz unbekannte) Bestimmung ist für eine rationelle Exekutionsgesetzgebung durchaus unentbehrlich. Sie allein bietet das geeignete Mittel, den Schuldner zu verhindern, sein Vermögen den Angriffen des Gläubigers arglistig zu entziehen.

Vor Allem erhält die Exekution in die Forderungen des Schuldners erst durch diese Bestimmung ihre eigentliche Bedeutung und Realisirbarkeit.

Im Gebiete des französischen Rechts war bisher dem Gläubiger, welcher nur in den seltensten Fällen eine eigene sichere Kenntniß von den Forderungen seines Schuldners haben kann, jedes Mittel entzogen, sich auf gesetzlichem Wege diese Kenntniß zu verschaffen, und er mußte entweder ganz darauf verzichten, die Forderungen des Schuldners zu seiner Befriedigung heranzuziehen, oder konnte in vielen Fällen nur aufs Gerathewohl die Einleitung des kostspieligen und langwierigen Arrestverfahrens versuchen. In Zukunft wird der Gläubiger in der Lage sein, den Schuldner zu einer eidlich zu erhärtenden Angabe seines gesammten Vermögensbestandes zu zwingen.

Der Offenbarungseid ist vor dem Amtsgerichte zu leisten, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Wenn der Schuldner die Leistung desselben verweigert, so kann zu deren Erzwingung auf Antrag des Gläubigers die Haft angeordnet werden. Die durch die Haft erwachsenden Kosten hat der Gläubiger zu tragen und zwar von Monat zu Monat voraus zu bezahlen. Die dem Gläubiger hierdurch entstehenden nicht unbedeutenden Auslagen werden ihn bestimmen, von diesem Exekutionsmittel nicht ohne dringende Veranlassung Gebrauch zu machen.

Die Haft wird wieder aufgehoben, sobald der Schuldner den Offenbarungseid leistet. Nach Ablauf von sechs Monaten muß der Schuldner aber auf jeden Fall entlassen werden.

7. Von der Zwangsvollstreckung in Mobiliarsachen.

§ 46.

Ein Zahlbefehl (commandement de payer), wie er bisher vielfach in deutschen Ländern erforderlich war, braucht nach der neuen Civilprozeßordnung der Exekution nicht vorherzugehen. Wie der Schuldner durch die Zustellung des Urtheils Kenntniß von dem vollstreckbaren Titel erhält, so muß in derselben für ihn auch eine genügende Veranlassung liegen, für die Befriedigung des Gläubigers nun unverzüglich Sorge zu tragen. Daneben erscheint ein besonderer Zahlbefehl überflüssig, der einerseits die Vollstreckung unnöthig verzögert, andererseits sich vielfach nur als eine Aufforderung an den Schuldner qualificirt, seine pfandhafte Habe in Sicherheit zu bringen.

§ 47.

Der oben erörterten strengen Wirkung der Pfändung entspricht auch eine strenge Form der Ausführung.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen soll dadurch bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher dieselben dem Schuldner wegnimmt.

Die Form der einfachen Beschlagnahme, wonach die Pfandobjecte bis zum Verkaufe im Besitze des Schuldners verblieben, ist von der Civilprozeßordnung nicht adoptirt. Nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Gläubigers ist es gestattet, die gepfändeten Sachen im Gewahrsam des Schuldners zu belassen; für diesen Fall jedoch ist vorgeschrieben, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung erkennbar gemacht werde.

§ 48.

Eine Nachpfändung bereits gepfändeter Sachen hat nach dem, was über die ausschließende Wirkung der ersten Pfändung gesagt worden, nur für den Fall Bedeutung, daß die erste Forderung anderweit befriedigt wird oder der Ausfall der durchgeführten Vollstreckung den Betrag der ersten Forderung übersteigt.

Der Verkauf gepfändeter Gegenstände findet im Wege öffentlicher Versteigerung statt und zwar frühestens eine Woche nach geschehener Pfändung. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Gepfändete Werthpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tagescourse zu verkaufen.

8. Von der Zwangsvollstreckung in Forderungen.

§ 49.

Es ist schon hervorgehoben worden, daß das Exekutionsverfahren in Forderungen des Schuldners an praktischer Bedeutung wesentlich dadurch gewinnt, daß der Schuldner zwangsweise angehalten werden kann, seinen ganzen Vermögensbestand klarzulegen.

Da der Schuldner verpflichtet ist, seine ausstehenden Forderungen nicht nur anzugeben, sondern auch Grund und Beweismittel für dieselben zu bezeichnen, so wird einerseits der Gläubiger in die Lage versetzt, die Durchführbarkeit der schuldnerischen Forderungen zu prüfen und sich darüber klar zu werden, ob die Einleitung des Verfahrens sich der Mühe und Kosten verlohne, und andererseits die Durchführung der Exekution wesentlich erleichtert.

§ 50.

Das Verfahren ist von dem Arrestverfahren des französischen Rechts, welches übrigens nicht nur Exekutions-, sondern auch Sicherungsmittel war, durchaus verschieden.

Nach letzterem beginnt die Vollstreckung in Forderungen damit, daß der Gerichtsvollzieher bei dem Drittschuldner auf die von diesem geschuldeten Gelder und Effecten Arrest anlegt und diesen Arrest dem Schuldner anzeigt, worauf dann innerhalb bestimmter Frist die Klage auf die Gültigkeitserklärung des Arrestes erhoben werden muß.

Die neue Civilprozeßordnung hat das ganze Exekutions-Verfahren in Forderungen des Schuldners, unter Ausschluß der Thätigkeit der Gerichtsvollzieher, von vornherein in die Hand des Gerichtes und zwar desjenigen Amtsgerichtes gelegt, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Auf Ersuchen des Gläubigers, welcher selbstverständlich zu diesem Zwecke seinen vollstreckbaren Titel vorzulegen hat, erläßt das Gericht einen Beschluß, wodurch es dem Drittschuldner verbietet, an den Schuldner zu zahlen und gleichzeitig den Schuldner anweist, sich jeder ferneren Verfügung über die Forderung zu enthalten. Mit Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung der Forderung bewirkt, von diesem Augenblicke an also das oben erörterte Pfandrecht des Gläubigers, kraft dessen er sich vor allen übrigen Gläubigern aus der gepfändeten Forderung bezahlt machen kann, erworben.

Die also gepfändete Forderung wird dann — und zwar ohne daß es einer vorherigen gerichtlichen Verhandlung mit dem Schuldner bedürfte — dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen.

Auf Verlangen des Gläubigers muß sich der Drittschuldner binnen zwei Wochen von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an darüber erklären, ob und in wieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei.

Wird Seitens des Drittschuldners Zahlung verweigert oder verzögert, so ist es nun Sache des Gläubigers, denselben im Wege der Klage hierzu anhalten.

§ 51.

Eine Reihe von Forderungen sind der Pfändung entzogen. Hierzu gehört insbesondere zunächst das Diensteinkommen

der Beamten, Geistlichen, Lehrer und Offiziere, die Pensionen der Wittwen und Waisen, die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge und die Erziehungsgelder, soweit solche Einkünfte die Summe von 1500 Mark pro Jahr nicht übersteigen; von dem diese Summe übersteigenden Betrage des Einkommens kann der dritte Theil gepfändet werden.

Ferner sind der Pfändung entzogen die Alimentenforderungen, die Hebungen aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, die Invalidenpensionen, der Arbeits- oder Dienstlohn, sowie das Gehalt der im Privatdienst angestellten Personen, soweit es sich bei den letztgenannten Einkünften nicht um bereits verfallene, nicht erhobene Raten handelt. Wenn die Anstellung im Privatdienste eine dauernde ist, so ist das Gehalt, soweit es 1500 Mark pro Jahr übersteigt, ohne Beschränkung der Pfändung unterworfen.

Als dauernd gilt die Anstellung aber nur dann, wenn das Dienstverhältniß mindestens auf ein Jahr fest bestimmt oder für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. Wo also eine dauernde Anstellung in diesem Sinne nicht vorliegt, ist das ganze Gehalt, wie hoch dasselbe auch sein möge und soweit es nicht etwa bereits verfallen und nicht erhoben ist, nicht pfändbar. (Reichsgesetz vom 21. Juni 1869.)

9. Von dem Sicherheitsarreste.

§ 52.

Die bisherigen Erörterungen hatten zum Gegenstande die Exekution, welche auf Grund eines vollstreckbaren Titels in das Vermögen des Schuldners bewirkt werden kann.

Es giebt nun eine Reihe von Fällen, in denen es für den Gläubiger, noch ehe er in den Besitz eines solchen vollstreckbaren Titels gelangt ist, dringend nothwendig erscheint, durch eine vorläufige Maßregel sich die Durchführbarkeit eines späteren Zwangsvollstreckungsverfahrens zu sichern.

Diesem Bedürfnisse abzuhelfen dient das Arrestverfahren.

Der Arrest ist entweder ein dinglicher Arrest oder ein persönlicher Sicherheits-Arrest.

Der dingliche Arrest ist der Arrest auf bewegliches oder unbewegliches Gut, einschließlich der Forderungen. Er findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Der persönliche Sicherheits-Arrest wird der Regel nach durch Verhaftung der Person des Schuldners vollzogen und ist nur dann zulässig, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern, also vor Allem, um den Schuldner zu hindern, seine persönliche Freiheit zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwangsvollstreckung zu benutzen.

Zuständig für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirk die betreffenden Sachen oder die Person des Schuldners sich befinden, als auch das Gericht der Hauptsache.

Es folgt aus der Natur der Sache, daß der Richter eine so tief eingreifende Maßnahme, wie die Vornahme eines Arrestes ist, nur dann gestatten kann, wenn der Gläubiger entweder durch Beibringung von Belegen seinen Anspruch und den Arrest-Grund glaubhaft macht, oder doch für die dem Gegner drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit leistet.

Die Entscheidung über das Gesuch auf Gestattung des Arrestes erfolgt nach Ermessen des Gerichts entweder ohne vorgängige mündliche Verhandlung mit dem Schuldner, oder nachdem zuvor der Schuldner in mündlicher Verhandlung gehört worden.

Der Arrestbefehl muß innerhalb zweier Wochen nach Erlaß vollzogen werden, widrigenfalls seine Kraft erlischt.

In das bewegliche Vermögen des Schuldners wird die

Vollziehung des Arrestes durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung begründet auch hier ein Pfandrecht mit den oben bestimmten Wirkungen. Jede frühere Pfändung geht den späteren vor.

Es liegt auf der Hand, daß ebendeswegen zukünftig die Gerichte vielfach mit Gesuchen auf Erlaß von Arrestbefehlen werden gedrängt werden, indem jeder Gläubiger, wenn er nur eben Grund zu der Vermuthung zu haben glaubt, seine Forderung könne gefährdet werden, sich beeilen wird, einen Arrestbefehl zu erwirken und durch dessen schleunige Vollziehung sich die Priorität vor den übrigen Gläubigern zu sichern. Umsomehr wird es Pflicht der Gerichte sein, den Arrestgesuchen nur mit größter Vorsicht stattzugeben.

Da lediglich Sicherung des Gläubigers Zweck des Arrestes ist, so werden die gepfändeten Sachen weder versteigert, noch sonst zur Verwerthung gebracht. Hierzu kann erst nach Erwirkung eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geschritten werden.

Damit die dem Schuldner durch den Arrest auferlegte schwere Belastung nicht gegen Gebühr ausgedehnt werde, ist bestimmt, daß, wenn die Klage aus dem Anspruche, wegen dessen der Arrest bewilligt worden, noch nicht angestellt ist, das Arrest-Gericht auf Antrag eine Frist festzusetzen hat, binnen derer die Klage bei Gefahr der Aufhebung des Arrestes anhängig gemacht werden muß.

Immer wird die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt, wenn er denjenigen Geldbetrag hinterlegt, den das Gericht in jedem Arrestbefehle zu diesem Ende festzustellen hat.

V. Der Konkurs.

§ 53.

Wenn das gesammte Vermögen eines Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreicht, wird ein gerichtliches Verfahren nothwendig, welches die Vertheilung des schuldnerischen Vermögens unter die verschiedenen Gläubiger zum Zwecke hat.

Dies ist das Konkursverfahren.

Durch die einheitliche Regelung dieser Materie Seitens der gleichzeitig mit den übrigen Reichs-Justizgesetzen am 1. October 1879 in Kraft tretenden neuen Konkursordnung für das deutsche Reich ist einem besonders in der Handelswelt gefühlten dringenden Bedürfnisse abgeholfen.

Nach dem neuen Gesetze ist das Konkursrecht als ein für alle Stände gleichmäßig geltendes behandelt.

Die Beschränkung des Falliments auf Kaufleute, wie solche der code de commerce statuirte, ist somit aufgehoben.

Ausschließlich zuständig für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht und zwar dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

1. Von der Eröffnung des Verfahrens.

§ 54.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus. Ob Zahlungsunfähigkeit als vorhanden zu erachten, darüber hat das Gericht nach eigenem freien Ermessen zu entscheiden. Insbesondere

aber ist nach gesetzlicher Bestimmung Zahlungsunfähigkeit dann anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

Von einer Definition des Begriffs der Zahlungseinstellung hat das Gesetz Abstand genommen. Doch führen die Motive zur Konkursordnung aus, daß die Zahlungseinstellung eine allgemeine sein muß. Eine einzelne Nichtzahlung ist an sich nicht geeignet, ein genügendes Merkmal der Zahlungseinstellung abzugeben. Es kommt eben stets lediglich darauf an, ob aus den gesammten Umständen des concreten Falles sich ein Nichtkönnen, eine Unfähigkeit des Schuldners ergiebt, seinen vermögensrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Dem richterlichen Ermessen bleibt überlassen, hierüber zu entscheiden.

Berechtigt zu dem Antrage auf Eröffnung des Konkurses ist sowohl der Gemeinschuldner, als jeder Gläubiger.

Eine Eröffnung von amtswegen findet nicht statt.

Wenn der Gemeinschuldner selbst die Eröffnung des Verfahrens beantragt, so hat er gleichzeitig dem Gerichte ein Verzeichniß der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht der Vermögensmasse einzureichen.

Geht dagegen der Antrag von einem Gläubiger aus, so ist sowohl die Forderung des Gläubigers, als auch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Seitens des Antragstellers glaubhaft zu machen. In diesem Falle ist das Gericht stets verpflichtet, ehe es die Eröffnung des Konkurses ausspricht, den Schuldner in seinen Auslassungen und Erklärungen zu hören.

Das Gericht kann, selbst bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, den Antrag auf Eröffnung des Konkurses abweisen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Findet das Gericht es für angemessen, dem Antrage zu willfahren, so erläßt dasselbe den Eröffnungsbefehl und verfügt gleichzeitig den offenen Arrest, wodurch allen Personen,

welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben wird, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten.

Gleich bei Eröffnung des Konkurses ernennt das Gericht einen Konkursverwalter, verordnet den Termin zur ersten Gläubigerversammlung, bestimmt die Frist für die Anmeldung der Forderungen und setzt den Termin zur Prüfung der letzteren fest.

Der Eröffnungsbeschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

Gegen denselben steht dem Gemeinschuldner das an eine vierzehntägige Frist gebundene Rechtsmittel der Beschwerde zu, worüber das Landgericht entscheidet. Jedoch wird durch Einlegung der Beschwerde die Einleitung des Konkursverfahrens nicht gehemmt; letzteres geht vielmehr vorbehaltlich der Entscheidung des Landgerichts einstweilen weiter.

2. Von der Konkursmasse und deren Verwaltung.

§ 55.

Gegenstand des Konkurses — Konkursmasse — ist das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Die Feststellung desselben kann erforderlichen Falls durch Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides Seitens des Schuldners bewirkt werden.

Aber auch nur dieses Vermögen gehört zur Konkursmasse. Dasjenige, was der Schuldner während der Dauer des Verfahrens aufs Neue erwirbt, fällt nicht in die Masse. Der Gemeinschuldner bleibt vor wie nach handlungsfähig und befugt, neue Geschäfte abzuschließen, neue Rechte zu erwerben und neue Verbindlichkeiten einzugehen.

Ueber dasjenige Vermögen aber, welches der Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Konkurses besaß, das also zur Kon-

kursmasse geworden, ist ihm jegliche Disposition entzogen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht hierüber wird durch einen sog. Konkursverwalter ausgeübt.

Der Konkursverwalter wird, wie schon bemerkt, von dem Gerichte bei Eröffnung des Konkurses ernannt. Den Gläubigern steht es frei, in der ersten Gläubiger-Versammlung einen andern Konkursverwalter, jedoch nur vorbehaltlich der Bestätigung des Gerichts, zu wählen. Wenn die Verwaltung verschiedene Geschäftszweige umfaßt, so können mehrere Konkursverwalter ernannt werden, von denen übrigens jeder in seiner Geschäftsführung selbstständig ist.

Der Konkursverwalter steht unter beständiger gerichtlicher Controle und ist der Gläubiger-Versammlung rechnungspflichtig.

Es ist der Gläubiger-Versammlung anheim gestellt, wenn sie dies für angemessen erachtet, einen sog. Gläubiger-Ausschuß zu bestellen, zu dessen Mitgliedern sowohl Gläubiger als auch andere Personen gewählt werden können. Der Gläubiger-Ausschuß hat den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann er sich jederzeit von dem Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften des Verwalters einsehen und den Bestand der Kasse untersuchen. Er ist berechtigt, von dem Verwalter Berichterstattung über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen und verpflichtet, die Untersuchung der Kasse wenigstens ein Mal in jedem Monat vorzunehmen. Bei wichtigeren Geschäften muß der Verwalter vorher die Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses einholen.

In dem Gläubiger-Ausschusse ist somit den Konkurs-Gläubigern ein recht wirksames Organ gegeben, in die Geschäftsführung und Verwaltung thätig einzugreifen und dieselbe ununterbrochen zu überwachen.

Die Gläubigerversammlungen, welche im Wege öffentlicher Bekanntmachung berufen werden, finden unter Leitung des Gerichts statt. Die Beschlüsse derselben werden mit absoluter

Mehrheit der Stimmen gefaßt. Die Stimmenmehrheit ist nach den Forderungsbeträgen zu berechnen.

Bei Beendigung seines Amts hat der Verwalter der Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen. Die Rechnung mit den Belegen muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

3. Von der Anmeldung und Prüfung der Forderungen.

§ 56.

In dem Beschlusse auf Eröffnung des Konkursverfahrens hat das Gericht zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Gläubiger ihre Forderungen zum Konkurse anzumelden haben. Diese Anmeldefrist soll auf mindestens drei Wochen und höchstens drei Monate festgesetzt werden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Betrags und des Grundes der Forderung, sowie des etwa beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie wird bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt. Beweisstücke sind beizufügen.

Die Anmeldungen werden auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt.

Nach Ablauf der Anmeldefrist findet unter Zuziehung aller Gläubiger und des Gemeinschuldners ein Prüfungstermin statt, in welchem die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert werden.

Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt es überlassen, die Feststellung derselben im Wege des ordentlichen Prozeßverfahrens zu betreiben.

4. Von der Vertheilung.

§ 57.

Die Vertheilung der Masse hat der Verwalter unter Mit=

wirkung des etwa bestellten Gläubigerausschusses zu besorgen. Die Schlußvertheilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts

Vor der Vertheilung an die Konkurs-Gläubiger sind aus der Masse zunächst auszuscheiden alle dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstände. Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie ihrerseits den Beweis erbringt, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind. Noch nicht oder nicht vollständig bezahlte Waaren, welche von einem andern Orte an den Gemeinschuldner abgesendet worden, aber bei Eröffnung des Verfahrens noch nicht in dessen Besitz gelangt sind, können vom Verkäufer zurückgefordert werden.

Weiter gelangen vor der Vertheilung der Masse an die Konkursgläubiger zur abgesonderten Befriedigung diejenigen Gläubiger, denen an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung zusteht, soweit die betreffenden Gegenstände hierzu ausreichen.

Zu diesen Gläubigern gehören in erster Linie die Faustpfandgläubiger. Den Faustpfandgläubigern gleichgestellt sind diejenigen, welche im Zwangsvollstreckungs- oder Arrestverfahren durch Pfändung ein Pfandrecht erworben haben. Wer also vor Ausbruch des Konkurses gegen den Schuldner eine Pfändung erwirkt hat, ist nicht gehalten, mit seiner Forderung, soweit solche durch die gepfändeten Gegenstände (Sachen oder Forderungen), gedeckt ist, in die Masse zu gehen, wird vielmehr aus diesen Gegenständen vor allen anderen Gläubigern befriedigt. Für den etwa zu erleidenden Ausfall muß er sich, wie jeder andere Konkursgläubiger, an die Masse halten.

Außerdem sind noch verschiedene andere Gläubiger, unter diesen die Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr rückständigen Miethszinses und anderer Forderungen aus dem Miethsverhältnisse in Ansehung der eingebrachten Sachen, den Faustpfandgläubigern gleichgestellt.

Nach Abfindung der Ansprüche auf Ausscheidung aus der Masse oder auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Gegenständen und nach Abzug der Massekosten, sowie der etwa vorhandenen Masseschulden wird die Konkursmasse unter die Konkursgläubiger vertheilt.

Alsbald nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen.

Die Vertheilung findet statt nach Verhältniß der Forderungen der Gläubiger. Einigen Gläubigern indessen hat das Gesetz ein Vorrecht vor den übrigen eingeräumt. Zu diesen gehören insbesondere:

a) Die Bediensteten des Gemeinschuldners wegen des rückständigen Lohnes für das letzte Jahr;

b) die öffentlichen Kassen wegen der fälligen Abgaben für das letzte Jahr;

c) Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre.

Im Uebrigen richtet sich, wie bereits gesagt, die Vertheilung lediglich nach dem Verhältniß der Höhe der einzelnen Forderungen. Zu erwähnen ist indessen noch, daß ein Gläubiger, welcher gleichzeitig auch Schuldner des Gemeinschuldners ist, seine Schuld gegen seine Forderung, soweit sie deren Betrag nicht übersteigt, aufrechnen kann und nicht etwa gehalten ist, seine Schuld ganz an die Masse zu bezahlen, während er für seine Forderung nur zum Theil befriedigt würde.

Nach stattgehabter Schlußvertheilung erläßt das Gericht einen Beschluß, durch welchen das Konkursverfahren für aufgehoben erklärt wird.

Den Gläubigern, welche im Konkursverfahren nicht oder nicht vollständig befriedigt worden, steht es nunmehr wieder frei, ihre Forderungen gegen den Schuldner auf jedem gesetzlichen Wege geltend zu machen. Durch seine Betheiligung am Konkursverfahren hat also der Gläubiger in keiner Weise

seine Ansprüche gegen den Schuldner, soweit er durch den Konkurs nicht befriedigt worden, verloren.

5. Von dem Zwangsvergleiche.

§ 58.

Die Erwägung, daß die völlige Durchführung des Konkursverfahrens immerhin einen verhältnißmäßig großen Zeit- und Kostenaufwand erfordert, hat die Gesetzgebung veranlaßt, im Interesse der Gläubiger sowohl, als des Schuldners den Zwangsvergleich (Concordat) zu gestatten.

Das Charakteristische des Zwangsvergleiches liegt darin, daß hier die Minderheit der Gläubiger durch Beschluß der Mehrheit gezwungen werden kann, auf einen Theil ihrer Forderungen zu verzichten.

Sobald der Termin zur Prüfung der Forderungen abgehalten, steht es dem Schuldner frei, den Vorschlag auf Abschluß eines Zwangsvergleiches zu machen. Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll.

Der Vergleich ist unzulässig, wenn der Schuldner flüchtig ist, den Offenbarungseid verweigert oder wegen betrüglichen Bankerotts angeklagt oder verurtheilt ist.

Die bevorrechtigten Gläubiger können durch einen Zwangsvergleich nicht betroffen werden.

Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß die Mehrzahl der in dem zu diesem Behufe anzuberaumenden Termine anwesenden Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich beistimmt und daß die Gesammtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme aller Forderungen beträgt. Auch bedarf die Annahme des Zwangsvergleichs der Bestätigung des Gerichts.

Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche findet für die Konkursgläubiger gegen den Gemeinschuldner sowohl, als gegen diejenigen, welche in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung im gesetzlichen Wege statt, ohne daß es noch einer besonderen Klage und Verurtheilung bedürfte.

Soweit aber den Gläubigern in dem Zwangsvergleiche nicht Befriedigung für ihre Forderungen zugesagt ist, haben sie ihre Ansprüche gegen den Schuldner dauernd verloren.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

In demselben Verlage ist erschienen:

Alphabetisches Generalregister

über die

noch geltenden bis incl. 1877 ergangenen Preuß. Stempelsteuergesetze, Verordnungen, Rescripte u. gerichtlichen Erkenntnisse.

Bearbeitet von

J. C. Axer,

Beamter der Rhein. E.=B.=Ges. und Bürgermeister a. D.

Preis 75 Pf.

Der **„Deutsche Reichs- und Königl. Preußische Staatsanzeiger“** schreibt über diese Broschüre: „Wie der Verfasser betont, ist der Zweck dieses General=Registers der, alle Personen, welche sich mit Verwendung von Stempeln zu befassen haben — seien sie Privat= oder in amtlicher Thätigkeit — der schwierigen und zeitraubenden Arbeit des Nachschlagens der Gesetz=Sammlungen und Ministerial=Blätter zu überheben. Zwar existiren über dieses Thema schon eine Reihe von Handbüchern, doch sind dieselben alle umfangreich und für den weniger Eingeweihten nicht leicht verständlich und handlich. Es wird dieses Werkchen, welches durchaus nicht als eine selbständige, belehrende Arbeit auftreten will, daher auch gewiß seinen Zweck erfüllen und in interessirten Kreisen gern zur Hand genommen werden.

Sämmtliche nachträglichen gesetzlichen Bestimmungen und neuesten ministeriellen und gerichtlichen Entscheidungen, mit Bezug auf das am 7. März 1822 erschienene Stempelsteuergesetz, sind in bündiger Weise, alphabetisch geordnet, in dem 46 Seiten starken Heftchen zusammengefaßt, welches somit geeignet ist, für alle Fälle Rath und Aufklärung zu geben.“

Die **„Berliner Börsen-Zeitung“.** „Das Stempelsteuer=Gesetz vom 7. März 1822 und der dazu erlassene Tarif haben im Laufe der Zeit theils durch neuere Special=Gesetze wesentliche Abänderungen, theils durch ministerielle und gerichtliche Entscheidungen sehr verschiedene Auslegungen erfahren. Die bisher mit dem ganzen Wortlaute der Stempelgesetze, Verordnungen und Entscheidungen erschienenen Handbücher sind sehr umfangreich und für den weniger Eingeweihten schwer handlich und verständlich. Zweck des vorliegenden Generalregisters ist es daher, Jedem, der mit Verwendung von Stempel sich zu befassen hat — dem Privaten wie dem Beamten — die gegenwärtig giltigen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch die neuesten und maßgebenden ministeriellen und gerichtlichen Entscheidungen über die Stempelsteuer in einer leicht greifbaren und bündigen Weise vorzuführen und das Halten bez. Nachschlagen der Gesetzsammlungen und Ministerialblätter entbehrlich zu machen.“

Die **„Deutsche Juristen-Zeitung“** bezeichnet die Schrift als „eine sehr zeitgemäße und brauchbare Arbeit.“

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.